

Wahlversammlung eines Klassenelternbeirats

Sie finden im Folgenden Hinweise, an denen Sie sich orientieren können, falls Sie in einer Elternversammlung die Wahlleitung übernehmen sollten. Sie sind in diesem Fall selbst nicht wählbar. Genaueres regelt die Wahlordnung für Elternbeiräte.

Der abgedruckte Ablauf einer Wahlversammlung ist ein Vorschlag. Selbstverständlich kann es sein, dass Sie Besonderheiten in der konkreten Situation vorfinden, die Sie dann auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben entscheiden müssen.

- Beachten Sie unbedingt die **Einladungsfrist** von mindestens einer Woche mit Zugang des Schreibens. Sie können zu der Wahlversammlung ganz herkömmlich „schriftlich“ einladen, Sie haben aber auch die Möglichkeit, die Einladung „elektronisch“ vorzunehmen, d. h. durch Zusendung einer „E-Mail“ mit dem Einladungstext. Letzteres setzt natürlich voraus, dass Ihnen die Eltern eine entsprechende Mailanschrift genannt haben. Dieses Verfahren kommt also bei neu gebildeten Klassen voraussichtlich nicht in Betracht.
- Sollte der / die bisherige Vorsitzende des Klassenelternbeirates verhindert oder im Laufe der Amtsperiode ausgeschieden sein, liegt die Einladungspflicht bei den verbliebenen gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Klassenelternbeirats.
- Bei neu gebildeten Klassen ist die Wahlversammlung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des **Schulelternbeirats** oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Schulelternbeirates einzuberufen und zu leiten.
- Die Wahl sollte durch die Wahlleitung **gut vorbereitet** werden: Schulgesetz und Wahlordnung sollten bekannt, verstanden und als Text griffbereit liegen, Stimmzettel und Wahlprotokoll vorbereitet sein. Die Schule hat gem. § 14 Abs. 1 der Wahlordnung eine Liste mit den Namen der Wahlberechtigten an die- oder denjenigen zu übermitteln, die oder der die Wahlversammlung einberuft. Auf der Liste hat die Schule zudem zu vermerken, wie viele Kinder der oder des Wahlberechtigten der Klasse angehören. Diese Information benötigen Sie, um die Anzahl der Stimmen jedes einzelnen Wahlberechtigten ermitteln zu können.
- Was könnten Sie tun, wenn sich kein Elternteil für die Tätigkeit im Klassenelternbeirat finden sollte? Zur Information: Keine Versammlung kann gezwungen werden, einen Elternbeirat zu wählen. Ansonsten gilt: **Werbung für die Aufgabe!** – Der Schulelternbeirat kann seine Hilfe und Unterstützung anbieten, zur Tätigkeit ermuntern und die positiven Seiten einer solchen Aufgabe hervorheben, Zeit und Engagement können individuell und nach den persönlichen Möglichkeiten bestimmt und die Aufgaben können bei Teamarbeit geteilt werden. Es ist möglich, bereits in der anfänglichen ersten Elternvorstellungsrunde um den Hinweis zu bitten, ob Interesse an der Mitarbeit im Elternbeirat besteht.

- Zum **Ablauf** der Versammlung:
Lassen Sie zu Beginn die Teilnehmerliste umlaufen, vergewissern Sie sich, ob sich alle eingetragen haben. Ein Vorschlag zur Gestaltung der Teilnehmerliste: führen Sie auf der linken Seite die Namen der Kinder auf und setzen Sie jeweils rechts daneben zwei Leerzeilen, in die sich die Eltern eintragen können.

Bitten Sie jemanden aus der Runde um die Protokollführung (Niederschrift). Treffen Sie die Feststellung, ob die Wahlversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Erklären Sie den Anwesenden, dass nur Eltern im Sinne von § 2 Abs. 5 des Schulgesetzes wahlberechtigt oder wählbar sind.

Zudem ist der Hinweis zweckmäßig, dass es keine notwendige Mindestzahl von anwesenden Wahlberechtigten bei der Wahl gibt.

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Anwesenden können Sie der von der Schule zur Verfügung zu stellenden Liste entnehmen. Achtung: es ist nicht Ihre Aufgabe, mit den Anwesenden zu diskutieren, ob sie „Eltern“ i.S.v. § 2 Abs.5 des Schulgesetzes sind. Ist jemand nicht auf der Liste der Schule verzeichnet, können sie oder er auch nicht an der Wahl teilnehmen. Sie müssen sodann feststellen, wie viele Stimmen die Anwesenden jeweils abgeben können. Aufgrund des neuen Schulgesetzes hat jeder Elternteil bei Wahlen und Abstimmungen in der Elternversammlung jeweils **eine Stimme pro Kind**. Erscheint nur ein Elternteil, hat dieser zwei Stimmen pro Kind. Das gilt auch bei einem allein erziehenden Elternteil. Zur Klarstellung: **das allein anwesende Elternteil** vertritt nicht den anderen und bekommt auch nicht dessen Stimme übertragen. Es hat **aus seiner Elternstellung heraus zwei Stimmen pro Kind**.

Sind mehrere Geschwisterkinder in der Klasse vorhanden, erhöht sich die Stimmenzahl entsprechend. Beispiel: bei Zwillingen haben die Elternteile jeweils 2 Stimmen, wenn sie beide erscheinen; ist nur ein Elternteil anwesend, verfügt er über 4 Stimmen.

Tipp: gleichen Sie die Teilnehmerliste mit der Liste ab, die Ihnen die Schule übermittelt hat und notieren Sie auf der Teilnehmerliste jeweils zu den Namen die Anzahl der Stimmen.

Stellen Sie das Wahlverfahren vor.

Weisen Sie insbesondere auf die Möglichkeit der **Blockwahl** gem. § 1 Abs. 2 der Wahlordnung hin. Erfahrungsgemäß besteht in den Elternversammlungen oftmals Einvernehmen darüber, wie viele Mitglieder der Elternbeirat umfassen soll und welche Personen für diese Aufgabe in Frage kommen. Besteht weiterhin Einvernehmen darüber, dass die Mitglieder des Klassenelternbeirates selbst bestimmen sollen, wer von Ihnen den Vorsitz und die Stellvertretung übernehmen soll, kann die Wahl in einem Wahlgang durchgeführt werden. Das vereinfacht das Verfahren und macht es bei oftmals festzustellender Einstimmigkeit entbehrlich, die genaue Anzahl der Stimmen, die jeder einzelne Wahlberechtigte abgegeben hat, auszuzählen.

Im Übrigen sollten Sie wie folgt verfahren:

1. Abstimmung über die **Anzahl der Mitglieder des Klassenelternbeirates**. Weisen Sie darauf hin, dass das Schulgesetz für den Regelfall von 3 Mitgliedern ausgeht. Bitten Sie um Wortmeldungen, ob und ggf. aus welchen Gründen von dieser Anzahl abgewichen werden soll. Tipp: Erfahrungen der Elternvertreter zeigen, dass es nach Rückversicherung durch die Anwesenden günstig sein kann, erst nach einer Vorstellungsrunde die Anzahl der zu wählenden Mitglieder zu bestimmen.

2. Richten Sie an die Elternversammlung die Frage, ob jemand die Wahl mit Stimmzetteln wünscht. Eine **Stimmabgabe mit Stimmzetteln** ist durchzuführen, soweit eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter dieses verlangt.

3. Bitten Sie um **Wahlvorschläge**. Nachdem Sie anhand der von der Schule gestellten Liste überprüft haben, ob die genannten Personen wählbar sind, richten Sie an die Vorgeschlagenen die Frage, ob sie ggf. die Wahl annehmen würden.

4. Weisen Sie die Elternversammlung darauf hin, dass in **getrennten Wahlgängen** (d.h. für jede Funktion im Elternbeirat wird über die dafür vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten abgestimmt) oder **in einem Wahlgang** abgestimmt werden soll. Entscheidet sich die Elternversammlung für einen Wahlgang, ist bei einer Wahl durch **Handzeichen** über jede Kandidatin und jeden Kandidaten nacheinander abzustimmen. Es sind in diesem Fall in der Reihenfolge der für jede Person abgegebenen Stimmen zunächst die oder der Vorsitzende und dann die Stellvertretung (i. d. R. eine erste und eine zweite) gewählt. Tipp: Bereiten Sie Kärtchen auch für den Fall der Wahl durch Handzeichen vor, die die Wahlberechtigten entsprechend der Anzahl ihrer Stimmen erhalten und dann jeweils hochhalten können.

Ist die Wahl mit **Stimmzetteln** durchzuführen, erhalten die Wahlberechtigten eine der Anzahl ihrer Stimmen entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Auf den Stimmzetteln tragen die Wahlberechtigten die Namen derjenigen ein, die sie in den Klassenelternbeirat wählen möchten. Kein Name darf auf einem Stimmzettel mehrfach genannt werden. Die Stimmzettel werden eingesammelt und von Ihnen auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Sodann stellen Sie fest, wie viele Stimmen überhaupt abgegeben worden sind und wie viele von den gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen.

Die vorstehenden Hinweise zu Wahlen per Handzeichen oder mit Stimmzetteln gelten aber nicht, wenn sich die Elternversammlung zu einer **Blockwahl** entschließt. Wie bereits eingangs zur Vorstellung des Wahlverfahrens dargestellt, wird hier - i. d. R. per Handzeichen - in einem Wahlgang über die Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig (also „im Block“) abgestimmt.

5. Steht nunmehr fest, welche Personen gewählt worden sind, bitten Sie diese, die **Annahme der Wahl** zu bestätigen.

6. Eine Besonderheit besteht noch bei der Blockwahl: da bei dieser noch offen ist, wer welche Funktion im Klassenelternbeirat übernimmt, sieht § 14 Abs. 3

der Wahlordnung vor, dass die Beiratsmitglieder unverzüglich nach der Wahl bestimmen, wer den Vorsitz bzw. die Stellvertretung übernimmt. Für diese bedarf es keiner gesondert anzuberaumenden „Wahlversammlung“. Zwar sieht dieses die Wahlordnung nicht ausdrücklich vor, es ist aber zweckmäßig, dass die Aufgabenverteilung noch in der Elternversammlung erfolgt und das Ergebnis in der Niederschrift festgehalten wird.

7. Vergewissern Sie sich, dass die Wahlhandlung vollständig in der **Niederschrift** erfasst worden ist. Die Niederschrift übermitteln Sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der oder dem Sie gem. § 6 der Wahlordnung ohnehin Namen und Anschrift der Mitglieder des neuen Klassenelternbeirates mitzuteilen haben. Fügen Sie der Niederschrift die Namensliste bei, die Ihnen die Schule zur Verfügung gestellt hat.

- In § 14 Abs. 3 der Wahlordnung ist es für die Blockwahl ausdrücklich festgelegt, aber es gilt gem. § 72 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes auch bei der Anwendung der anderen Wahlverfahren: die Mitglieder des Klassenelternbeirates müssen aus ihrer Mitte die- oder denjenigen wählen, die oder der in den Schulelternbeirat entsandt wird. Da Sie auch insofern eine Mitteilungspflicht (§ 6 Abs.1 Satz 2 WahIOEB) gegenüber der Schulleitung trifft, sollten Sie den neu gewählten Klassenelternbeirat anhalten, diese Wahl noch in der Elternversammlung durchzuführen. Auch hier bietet es sich an, das Ergebnis in der Niederschrift zu erfassen.

Beachten Sie die genaue Ergebnisfeststellung und das Protokoll (Wahlniederschrift).

Mustereinladung zur Wahlversammlung Klassenelternbeirat

Schulelternbeirat/(Klassenelternbeirat)
Kieler Schule
23456 Elternhagen
- Der Vorstand -

Markus Mustermann, Vorsitzender, Tel: 0123/ 4567
Marlene Musterfrau, stv. Vorsitzende, Tel: 0123/ 8901
Marie Maler, Schriftführerin, Tel: 0123 / 3765
Max Müller, erweit. Mitglied, Tel: 0123 / 4567

An die Eltern
der Schülerinnen und Schüler der Klasse 5a

Elternhagen, 16.09.2007

Klassenlehrerin Frau Rot
Schulleitung, z. H. Frau Blau
Verein der Freunde der Schule, z. H. Herrn Grün

Einladung zur Wahlversammlung

Liebe Eltern,

als neue Mitglieder der Elterngemeinschaft heißt der Schulelternbeirat Sie herzlich willkommen. Wir freuen uns auf eine interessante Zusammenarbeit mit Ihnen.

Für die Klasse Ihrer Kinder ist der Klassenelternbeirat zu wählen.

Zur Durchführung dieser Wahl laden wir Sie zur **Wahlversammlung** und anschließend daran zur ersten Sitzung des **Klassenelternbeirats** herzlich ein:

26. 09. 2007, 20.00 Uhr
Kieler Schule, Raum 115
Musterweg 11
23456 Elternhagen

Folgende **Tagesordnungspunkte** sind vorgesehen:

- Wahl des Klassenelternbeirats
- Elternversammlung mit Vorstellung der Klassenlehrerin, Frau Rot
- Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Markus Mustermann

Bitte diesen Abschnitt abtrennen und Ihrem Kind zur Abgabe an die Klassenlehrerin wieder mitgeben

An der Wahlversammlung / dem Elternabend am 26.09.2007 nehme(n) ich / wir voraussichtlich teil / nicht teil.

Name meines / unseres Kindes:

Unterschrift (en):

Wahlniederschrift

zur Klassenelternversammlung der Klasse..... am gemäß
„Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen“ vom 20.August 2007.

Für die Durchführung der Wahl werden gewählt:

- A** zum/zur Wahlleiter/in: Herr/Frau
- B** zum/zur Schriftführer/in: Herr/Frau
- bei der Abstimmung mit Stimmzetteln
- C** zu Stimmzählern: Frau/Herr
- Frau/Herr
- D** Die Versammlung wurde ordnungsgemäß am einberufen (s. Einladung).
- E** Die von der Schulleitung vorbereitete Liste der Wahlberechtigten liegt vor **ja / nein**
- F** Anwesend sindPersonen (s. Anwesenheitsliste), hiervon sind
wahlberechtigt (§2 Abs.5 SchulG), außerdem ohne Stimme (Gäste).
- G** Die wichtigsten Punkte der Wahlordnung werden vorgelesen.
- H** Die Wahlversammlung beschließt, dassElternbeiratsmitglieder zu wählen sind.
- I** Es wird beschlossen, die Stimmabgabe offen per Handzeichen Stimmzetteln durchzuführen.
- J** Die Wahl des Klassenelternbeirates erfolgt in Einzelabstimmung Blockwahl (§1 Abs.2 Wahl OEB).
- K** Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren:

Einzelwahl	Kandidat/in	erhaltene gültige Stimmen	Kandidat/in	erhaltene gültige Stimmen	Kandidat/in	erhaltene gültige Stimmen
Vorsitzende/r						
1. Vertreter						
2. Vertreter						
1. Beisitzer						
2. Beisitzer						

Blockwahl	Kandidat/in	erhaltene gültige Stimmen

Wahlergebnis	Vorname, Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse
Vorsitzende/r	
1. Vertreter	
2. Vertreter	
1. Beisitzer	
2. Beisitzer	

Der o.a. Klassenelternbeirat beschließt als Delegierte/n für den Schulelternbeirat die nachfolgende/n Person/en zu benennen:

SEB-Delegierte/r	
Vertreter des SEB-Delegierte/r	

Bemerkungen:

.....

 Ort, Datum

 Wahlleiter/in

 Schriftführer/in

Die gewählten Elternvertreter wurden auf ihre Verschwiegenheitspflicht gem. § 68 Abs.1 Schulgesetz und §§ 95 und 96 des Landesverwaltungsgesetzes verwiesen. Die Erklärungen wurden vom Beauftragten des Schulleiters verlesen und die Zurkenntnisnahme von den gewählten Elternvertretern gegengezeichnet und protokolliert.

 Ort, Datum, Unterschrift:

 Beamter

Bei den unterstrichenen Texten nicht Zutreffendes streichen! Original (Wahlniederschrift) + Stimmzettel (wenn so gewählt wurde): Schulakte, Kopie: Schuleltern- u. Klassenelternbeiratsvorstand